

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung und
Stellplatzanlage in Heiligendamm“
der Stadt Bad Doberan
Landkreis Rostock



Auftraggeber



Stadt Bad Doberan
- Der Bürgermeister-
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan

Auftragnehmer



Umwelt
& Planung
Brit Schoppmeyer

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreuter Weg 3 a
18239 Heiligenhafen

14.12.2017

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens	7
3.3	Relevante Projektwirkungen	8
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	9
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	28
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{AFB})	29
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A _{AFB}).....	31
6	Zusammenfassung	32

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich (UG) des B-Plan Nr. 33 mit umliegender Nutzung, Quelle: https://www.gaia-mv.de/gaia/login.php	6
Abbildung 3: Temporäres Kleingewässer und Seggenbewuchs im Bereich des nördlichen UG, 18-05-2017.....	7
Abbildung 4: Landreitgrasflur mit Pioniergehölzen im Bereich des Baugebiet 1, 04.10.2016.	9
Abbildung 5: Ehemaliger Kohlelagerplatz im südwestlichen UG, 19-07-2017.....	13

Anlagen:

Anlage 1: Karte 1- Bestand und Planung (**siehe Karte 1 zu UWB**)

Anlage 2: Karte 2 - Brutvögel

Anlage 3: Karte 3 - Fledermäuse

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Doberan als Vorhabenträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 33 „Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm“ um auf den steigenden Bedarf an Wohnraum zu reagieren sowie die Kapazität an Stellplätzen für Urlauber und Beschäftigte ansässiger Unternehmen zu erweitern.

Im Jahr 2011 gab es einen Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Plans zur Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes. Dieser B-Plan soll nun durch verschiedene Vorhaben erweitert werden. Der Wohnmobilstellplatz ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Geplant ist die Errichtung eines Parkhauses, die Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie eines Gewerbegebietes neben der Bestandsicherung sowie von zwei kleinen Flächen zur gewerblichen Nutzung.

Hiermit verbunden, ist die Rodung flächiger und linearer Gehölzstrukturen. Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes wurden von Ende März bis Ende Juli 2017 Kartierungen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Die Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

¹ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet oder dessen Wirkbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

² FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

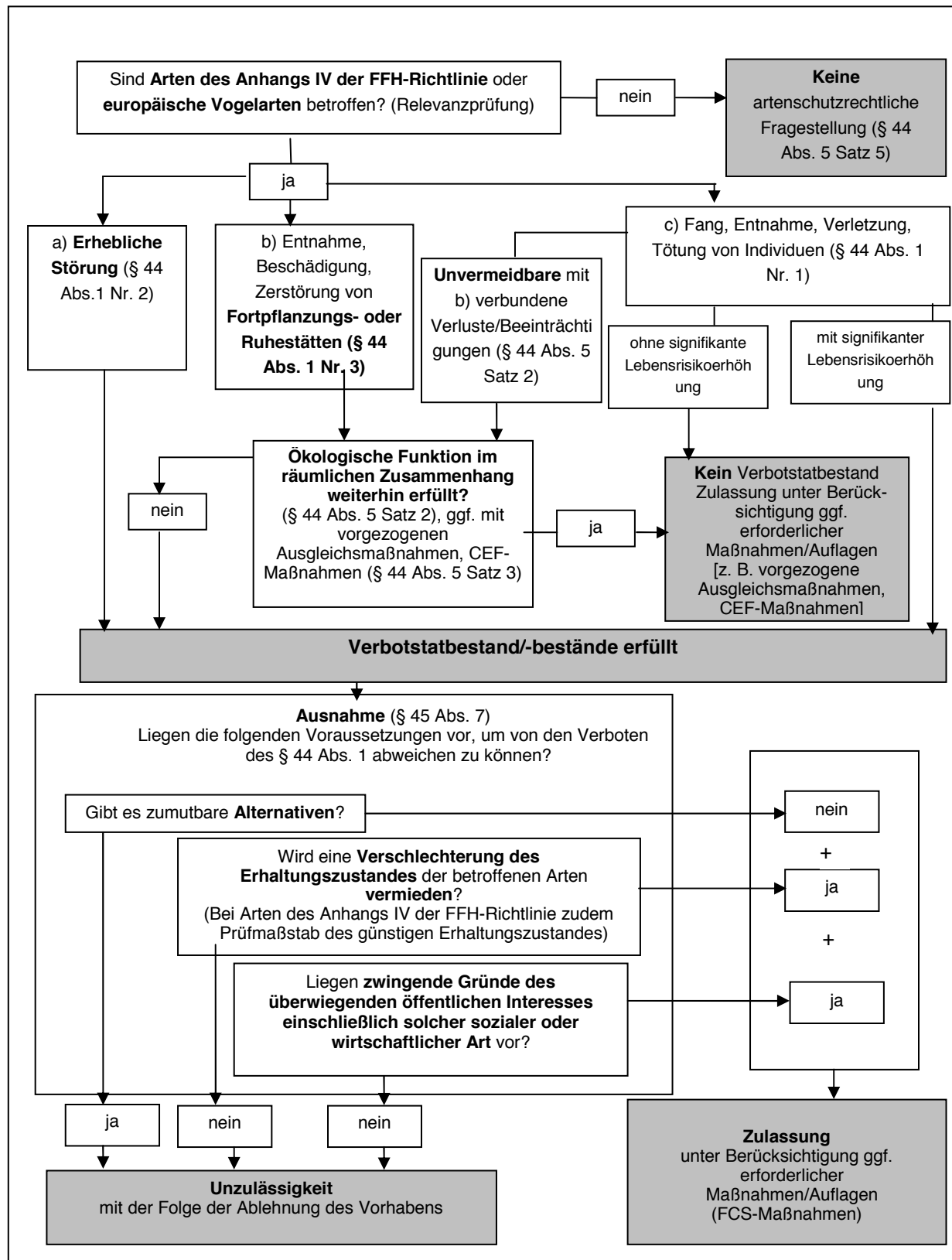


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Der B-Plan Nr. 33 liegt im Südwesten des Ostseebades Heiligendamm und wird über die L 12 erschlossen. Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und beträgt somit ca. 4,3 ha (s. Abb. 2).

Im Westen wird das Plangebiet durch die Kleinbahnlinie „Molli“ begrenzt, dahinter erstreckt sich das zusammenhängende Waldgebiet "Kleiner Wohld". Südlich des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten liegen ein Tennisplatz sowie eine Fläche mit Siedlungsgehölzen. Wohnblöcke ergänzt mit einem Parkplatz und Garagenkomplex prägen den Nordosten. Direkt im Norden des B-Plans grenzen ein Vorwald und Ruderalfluren an.

Der Geltungsbereich selbst ist neben dem vorhandenen Gebäudebestand (Blockheizkraftwerk Stadtwerke, Verwaltungsgebäude MEDIAN-Klinik) durch versiegelte Freiflächen und befestigte Zuwegungen gekennzeichnet. Nicht bebaute Flächen sind mit Gehölzaufwuchs typischer Siedlungsarten bestockt. Ein Pappelbestand südlich des Parkplatzes wird als Wald eingestuft. Nennenswerte alte, höhlenreiche Bäume sind jedoch kaum vorhanden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Doberan ausgewiesenes Gebiet für Grün-, Versorgungs- und Verkehrsflächen.

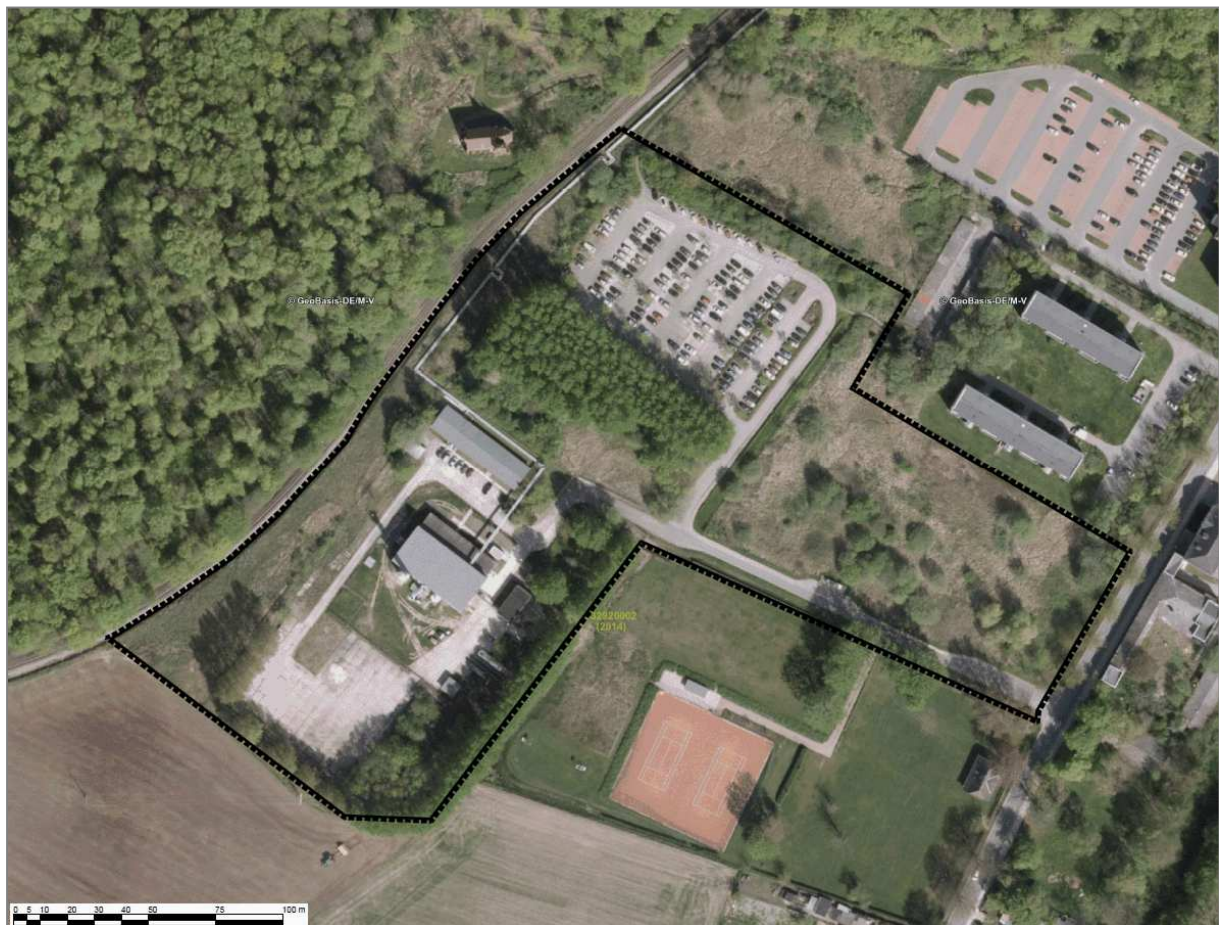


Abbildung 2: Geltungsbereich (UG) des B-Plan Nr. 33 mit umliegender Nutzung, Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/login.php>.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop sind lt. Kataster des Landkreises Rostock nicht vorhanden. Während der Kartierungen wurden jedoch zwei Flächen aufgrund der Größe und Ausprägung als gesetzlich geschützte Biotop eingestuft. An der nördlichen Plangebietsgrenze liegt innerhalb der Siedlungshecke ein temporäres Kleingewässer (SE) mit einem rasigen Großseggenried (VGR) (s. Abb. 3). Innerhalb des östlichen Plangebietes wächst ein 182 m² großes Schilf-Landröhrich auf staunassen Bereichen. Aufgrund der Lage am Rand des Geltungsbereiches wird eine Überbauung der Flächen ausgeschlossen.



Abbildung 3: Temporäres Kleingewässer und Seggenbewuchs im Bereich des nördlichen UG, 18.05.2017.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Im **Baugebiet 1** ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen. Geplant ist ein Geschosswohnungsbau um eine größere Anzahl kleiner Wohnungen entsprechend des Bedarfes anbieten zu können. Die Anzahl der Geschosse wird auf vier begrenzt. Dazugehörige Stellplätze sind auf dem Grundstück unterzubringen.

Die Errichtung eines Parkhauses ist im **Baugebiet 2** vorgesehen und wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkhaus festgesetzt. Aufgrund der Einbindung in die Umgebung wird das Gebäude auf maximal drei Geschosse begrenzt. Der bestehende Parkplatz wird zurückgebaut. Auf einem Teil der Fläche erfolgt neben dem Bau des Parkhauses, die Anlage einer Grünfläche mit Hochstämmen. Die Nutzung des Parkhauses ist ausschließlich für Pkw bis 3,5 t vorgesehen. Es ist vorgesehen neben Hotelgästen, Angestellten auch Urlaubern Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im **Baugebiet 3** wird mit der Ausweisung **eines Gewerbegebietes** der Bestand gesichert. Es erfolgt kein Rückbau von Gebäuden. Das eingeschossige Gebäude wird von der MEDIAN-Klinik genutzt. Hier sind Büroräume untergebracht.

Ein Gewerbegebiet wird im **Baugebiet 4** ausgewiesen. Aufgrund der Lage innerhalb des Seeheilbades Heiligendamm sind die Nutzungen stark eingeschränkt. Hier ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentlichen Betrieben geplant (s. Anlage 1).

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den geplanten Bau und Betrieb des Gewerbegebietes potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten (Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Geländeplanierung

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch intensive Nutzung des Plangebietes
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Jahr 2017 eine Kartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013³).

Das Plangebiet prägen größtenteils Siedlungshecken und -gehölze als auch weite Ruderalfluren aus überwiegend Landreitgras auf staunassen Böden. In einer Senke im Nordosten wächst ein Schilf-Landröhrich-Bestand, im Nordwesten liegt ein temporäres Kleingewässer (SE) mit einem rasigen Großseggenried (VGR) geschützt nach § 20 NatSchAG M-V. Der überwiegende Teil vorhandener Freiflächen ist mit Staudenfluren und sich sukzessiv ausbreitenden Weiden und Pioniergehölzen bewachsen (s. Abb. 4). Unterbrochen werden die Grünstrukturen durch die vorhandene asphaltierte Zufahrt und den Parkplatz im Nordwesten des UG. Im Bereich des Blockheizwerkes ist der überwiegende Teil durch die Bebauung, Zufahrten und Lagerplätze versiegelt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Kartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.



Abbildung 4: Landreitgrasflur mit Pioniergehölzen im Bereich des Baugebiet 1, 04.10.2016.

³ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Das Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten und aufgrund des aktuellen Wissenstandes ausgeschlossen werden, denn Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief *Muscardinus avellanarius*, Stand November 2008⁴).

Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albicus*) besiedeln strukturreiche Fließ- und Standgewässer. Das Plangebiet selbst und angrenzende Habitate stellen kein entsprechendes Habitat der Arten dar, Vorkommen innerhalb des UG können daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt. Die Kartierungen vorkommender Fledermäuse und ihrer Jagdlinien erfolgten an drei Begehungen von Mai bis Juli 2017.

Die Erfassung erfolgte visuell, mittels Echtzeitdetektor der Firma Avisoft, mit dem Batscanner Stereo als Mischerdetektor und Horchboxen von Albotronic. Es wurden Dämmerungskartierungen durchgeführt. Bei einem Erfassungstermin am 14.07.2017 wurden zwei Horchboxen entlang frequentierter Jagdlinien an der Zufahrtsstraße und im Bereich der Fernwärmeleitung/Schienen angebracht. Die Artbestimmung erfolgte mit Hilfe der Echtzeit-Spektrogramm-Software von Albotronic und Avisoft Bioacoustics und den einschlägigen Werken zur Identifizierung von Fledermäusen und deren Echoortungssignalen von SKIBA (2009)⁵, BARATAUD (2015)⁶, DIETZ & KIEFER (2014)⁷ sowie KRAPP (2011)⁸.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA (2009) werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt. Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁹).

⁴ Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf, besucht am 07.08.2015.

⁵ SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE - KENNZEICHEN, ECHOORTUNG UND DETEKTORANWENDUNG. NEUE BREHM-BÜCHEREI

⁶ BARATAUD M. (2015): ACOUSTIC ECOLOGY OF EUROPEAN BATS. SPECIES IDENTIFICATION, STUDY OF THEIR HABITATS AND FORAGING BEHAVIOUR. BIOTOPE, MEZE; MUSEUM NATIONAL D'HISTOIRE NATURELLE, PARIS (INVENTAIRES ET BIODIVERSITE SERIES), 352 P.

⁷ DIETZ, C & HIEFER, A. (2014): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS, KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN. 394 S; KOSMOS VERLAG, STUTTGART.

⁸ KRAPP, F. ET. AL. (2011): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS - EIN UMFASSENDES HANDBUCH ZUR BIOLOGIE, VERBREITUNG UND BESTIMMUNG. AULA-VERLAG.

⁹ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Für Fledermäuse stellt das Gebiet eine mittlere Bedeutung dar. Die Jagdmöglichkeiten sind aufgrund der Vielschichtigkeit der Vegetationsbestände mit linearen Strukturen und dem angrenzenden Waldgebiet "Kleiner Wohld" sehr gut. Im Gebiet gibt es jedoch kaum Quartiermöglichkeiten im vorhandenen Gehölzbestand.

Während der Abend- und Nachtbegehungen (18.05., 09.06., 14.07.2017) konnten sechs Fledermausarten erfasst werden:¹⁰

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Die Jagdlinien verliefen entlang des Waldrandes im Westen, im Kronenbereich der Pappeln innerhalb und im südwestlichen UG und über den Staudenfluren inmitten der Siedlungsgebüsche. Der Abendsegler konnte in größeren Höhen überwiegend südlich des UG beobachtet werden. Zwerg-, Raufhaut- und Mückenfledermaus teilten sich die Jagdhabitats im Bereich der Gehölzstrukturen. Die Zweifarbfledermaus trat erst spät im Bereich der Fernwärmeleitung auf (15.07.2017, 3:51).

Die im Plangebiet stockenden Gehölze sind überwiegend jungen Bestandsalters und weisen keine größeren Höhlungen/Risse o. Ä. auf. Dies gilt auch für die Pappelreihe entlang des Blockheizwerkes. Lediglich in den zu erhaltenden Linden entlang der Kühlungsborner Straße sind temporäre Zwischen- und Sommerquartiere nicht auszuschließen.

Das Auftreten überwiegend gebäudebewohnender Fledermausarten deutet darauf hin, dass die meisten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit aus umliegenden Quartieren stammen, wie z. B. dem ehemaligen Hotel Fürstenhof, den Plattenbauten der Dr. Kortüm-Straße oder dem Gebäudekomplex der ECH östlich des Plangebietes aber auch aus den Gebäuden des Blockheizwerkes und dem Barackenbau der MEDIAN-Klinik im südwestlichen UG.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse nur unwesentlich verändert. Ein Teil wertvoller Gehölzstrukturen geht als Jagdlebensraum vorerst verloren. Lineare Strukturen wie die Pappelreihe entlang der Zufahrtsstraße und die das Baugebiet 3 umlaufenden Pappeln sowie Siedlungshecken im nördlichen UG bleiben vollständig erhalten. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Eine temporäre Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen. Da der Bestand im Baugebiet 3 gesichert und unverändert bleibt, treten keine Beeinträchtigungen potentiell vorkommender Zwischen- und Sommerquartiere auf.

¹⁰ Auflistung nach Häufigkeit, Auswertung der Horchboxen und Detektorbegehungen.

Potentielle Quartiersbäume (Linden entlang der Kühlungsborner Straße) bleiben erhalten.
Da Beeinträchtigungen im Gebiet jagender und im zu erhaltenden Gebäude- und Baumbestand ausgeschlossen werden können, endet die Prüfung auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG hiermit.

Reptilien

Das Vorkommen von geschützten Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im UG aufgrund unterschiedlicher Habitatrequisiten potenziell möglich. Im Jahr 2017 erfolgten daher fünf Morgenbegehungen (18.05., 23.05., 19.06, 06.07., 19.07.2017) bei günstiger Witterung. Witterungsbedingt wurden die Erfassungen bis in den Juli vorgenommen.

Die Kartierungen erfolgten visuell in Bereichen mit potenziell guten Lebensraumbedingungen (Betonflächen im Bereich des Blockheizwerkes s. Abb. 5, Ruderalflur entlang der Mollischienen).



Abbildung 5: Ehemaliger Kohlelagerplatz im südwestlichen UG, 19.07.2017.

Glattnatter (Coronella austriaca)

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugeländen sowie an Flussufern, unverfugten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z. B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide (Übersichten u.a. in GRUSCHWITZ et al. 1993, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, GÜNTHER & VÖLKL 1996).

Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schlingnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*¹¹).

Potenziell geeignete Habitate verlaufen entlang der Mollischienen auf ruderalen Stauden im südwestlichen UG. Nach Kartierung potenzieller Habitatrequisiten konnte das Vorkommen der Art nicht bestätigt werden. Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Lebensräume dieser Art sind recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.

Im Gebiet dominieren staunasse Böden. Potenzielle Habitate beschränken sich daher auf das südwestliche UG entlang der Mollischienen. Das Vorkommen der Art konnte nach Kartierung potentieller Habitate nicht bestätigt werden. Grund dafür könnte das Fehlen wichtiger Strukturelemente sein, wie lockeres, gut drainiertes Substrat und unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, als auch Kleinstrukturen wie Steine und Totholz. Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass potenzielle Landlebensräume im Bereich der sich sukzessiv entwickelnden Siedlungsgehölze und Ruderalfluren liegen. Die stark anthropogen beeinträchtigten Flächen des Blockheizwerkes und des Parkplatzes bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum.

Das Vorkommen einiger Amphibien wie der Rotbauchunke, der Wechsel- und Knoblauchkröte konnte aufgrund fehlender Habitatrequisiten ausgeschlossen werden.

Das stark beschattete, temporäre Kleingewässer als auch der Entwässerungsgraben entlang der Zufahrtsstraße, welche sich erst im späten Frühjahr aufgrund hoher Niederschlagsmengen mit Wasser füllten, bieten Amphibien (Braunfrösche) weniger attraktive Laichhabitate. Eine Wanderbewegung oder Rufe konnten während der Abendbegehungen nicht beobachtet bzw. gehört werden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht vollständig auszuschließen.

¹¹ STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im nördlichen UG wird ein Rückbau der vorhandenen Parkplatzflächen vorgenommen. Hier ist eine Grünanlage mit Hochstämmen vorgesehen, welche sich positiv auf die angrenzende Siedlungshecke und das dort liegende temporäre Kleingewässer auswirkt.

Um potenzielle Störungen während der Amphibienwanderungen zu vermeiden, sind der Graben entlang der Planstraße A von der Kühlungsborner Straße und die Siedlungshecke mit integriertem temporären Kleingewässer im Norden vor Baubeginn über den Zeitraum der Bauphase durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Die Zäune sind während der Amphibienwanderungen von Ende September bis Anfang November (Abwandern in Winterlebensraum) bzw. Ende Februar bis Ende März (Laichwanderung) zweiwöchig einer Kontrolle zu unterziehen. Ein Einwandern in die Bauflächen kann somit vermieden werden (V_{AFB1} - s. Karte 1).

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die vorgesehene Maßnahme und den weitestgehenden Erhalt von wertvollen Randstrukturen im Westen und Norden des Plangebietes vermieden werden. Eine Gefährdung der lokalen Populationen dieser Artengruppe wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

Libellen

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im UG aufgrund fehlender Habitate keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Käfer

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im UG keine geeigneten Habitate.

Tag- und Nachtfalter

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten, auch im Hinblick auf das Vorkommen geeigneter Fraßpflanzen für Raupen, innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das gesamte UG wurde im Jahr 2017 eine Brutvogelkartierung vorgenommen (29.03., 18.05., 03.06., 11.07.2017). Die Erfassungen sind angelehnt an die Methode der "gruppierten Registrierung" nach OELKE (1968). Es erfolgte eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Kartierungen erfolgten durch Verhören der artspezifischen Gesänge, über Sichtbeobachtungen, Revieranzeigen, Fütterung etc.. Im Ergebnis wurde eine Revierkarte nachgewiesener Brutvögel angelegt (s. Anlage 2).

Im Gebiet ist eine mittlere Artenvielfalt durch abwechslungsreiche Habitatrequisiten zu verzeichnen. Dazu zählen ruderale Staudenfluren und Siedlungsgebüsche aber auch Weidenbestände und der vorhandene Gebäudebestand. Beispielsweise brüten im

Nebengebäude des Blockheizwerkes Mauersegler (s. Abb. 6) und nahe der Mollischienen nutzt der Neuntöter die sukzessiv entwickelte Staudenflur als Habitat. Ältere, höhlenreiche Bäume sind in Randbereichen wie der Lindenallee an der Kühlungsborner Straße vorhanden. Aus der Revierverteilung ist ersichtlich, dass sich die Vorkommen von Brutvogelrevieren auf die halboffenen, locker bestandenen Bereiche mit einer leichten Tendenz zu den Randbiotopen (Ökotonen) konzentrieren. Der teilweise dichte und monotone Pappelbestand als auch die Pappelreihe im Süden des Plangebietes sind wesentlich artenärmer. Insgesamt konnten 20 Brutvogelarten und 18 regelmäßige Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden (s. Tab. 1 und 2).

Tabelle 1: Im Jahr 2017 nachgewiesene Brutvogelreviere im UG.

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Revier- paare im UG	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	7	*	*
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Boden-, Nischen-, Höhlenbrüter	1	*	*
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Höhlenbrüter	2	*	*
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	1	V	3
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Gebüschbrüter	1	*	*
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	1	3	*
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	höhere Krautschicht	2	V	V
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Freibrüter in dichten Gebüsch	2	*	*
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Gebäudebrüter	1	*	*
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Höhlenbrüter	2	V	V
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Gebüschbrüter	2	*	*
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter	3	*	*
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Höhlenbrüter	> 2	*	*
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Gebüschbrüter	3	*	*

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Revier- paare im UG	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Gebüschbrüter	1	V	*
Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Nischenbrüter	1	*	*
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	2	*	*
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Nischen-, Höhlenbrüter	1	*	3
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Baumbrüter	2	*	*
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Bodenbrüter	2	*	*

Tabelle 2: Im Jahr 2017 nachgewiesene Nahrungsgäste im UG.

Nahrungsgast	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011 ¹²)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2008)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	Höhlenbrüter	*	*
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Baumbrüter	*	*
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Elster (<i>Pica pica</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Baumbrüter	*	*
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Höhlenbrüter	3	V
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*

¹² LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: ANGABEN ZU DEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN HEIMISCHEN VOGELARTEN, FORTSCHREIBUNGEN VOM 6. MAI 2011 UND 6. AUGUST 2013

Nahrungsgast	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011 ¹²)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2008)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Gebüschbrüter	*	*
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	Baumbrüter	*	*
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Gebäudebrüter	V	3
Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Baumbrüter	*	*
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Baumbrüter	V	V
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	*	*
Waldbaumläufer (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	Baumbrüter	*	*
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Baumbrüter	*	*

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). * = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

In den nachfolgenden Formblättern¹³ werden die im UG vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Gebäude- und Nischenbrüter
- Höhlenbrüter

¹³ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten nutzen die strukturreichen Ruderalfluren mit Gebüsch im UG. Das Rotkehlchen und der Zilpzalp mit jeweils drei Revieren im UG nutzen die dichteren Gebüschstrukturen, während die Goldammer mit zwei Revieren in den halboffenen Strukturen im Bereich des Baugebietes 1 und entlang der Mollischienen nistet (siehe Anlage 2).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB}2 Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. A_{AFB}1 Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m². Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen nur wenige Habitate der genannten Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von Sträuchern im Plangebiet begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Zudem erfolgt die Anpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und die Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m ² in einer Entfernung von etwa 5,8 km.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen wenige Habitate der genannten Arten dauerhaft verloren (s. Anlage 2). Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüsch mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² (A_{AFB1}) in einer Entfernung von etwa 5,8 km begünstigt eine Wiederneuansiedlung der Arten. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden.

Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG brütenden Meisen handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die wenigen Baumhöhlen in den Alleeebäumen und Pappeln geeignete Nistmöglichkeiten (s. Anlage 2). Dies verdeutlichen die geringen Nachweise von Brutrevieren (Kohl- und Blaumeise mit je zwei Revieren und ein Revier des Stars).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Bruthabitat der Kohlmeise verloren. Weitere Brutvorkommen konzentrieren sich auf die zu erhaltenden Alleeebäume entlang der Kühlungsborner Straße, als auch im Bereich der Pappeln im südwestlichen UG, welche vollständig erhalten bleiben.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.) kann eine baubedingte Störung brütender Arten in den zu erhaltenden Bäumen vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Bruthabitat der Kohlmeise verloren. Weitere Brutvorkommen konzentrieren sich auf die zu erhaltenden Alleeebäume entlang der Kühlungsborner Straße, als auch im Bereich der Pappeln im südwestlichen UG, welche vollständig erhalten bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Bruthabitat der Kohlmeise verloren. Weitere Brutvorkommen konzentrieren sich auf die zu erhaltenden Alleegebäume entlang der Kühlungsborner Straße, als auch im Bereich der Pappeln im südwestlichen UG, welche vollständig erhalten bleiben.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden. Durch die Baumaßnahme kommt es zu keiner Gefährdung der lokalen Population genannter Arten.



Abbildung 6: Brutplatz der Mauersegler im Nebengebäude des Blockheizwerkes, 19.07.2017.

Artengruppe: Gebäudebewohner Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Hausperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Schutzstatus:	
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG brütenden Gebäude- und Nischenbrütern handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden oder nischenreichen Gehölzstrukturen. Die Nester dieser Brutvögel, mit Ausnahme des Mauerseglers, werden jährlich neu angelegt. Die Fortpflanzungsstätte des Mauerseglers ist, anders als bei den übrigen o. g. Brutvogelarten, ganzjährig geschützt.	
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des UG bieten der Gebäudekomplex des Blockheizwerkes und das Verwaltungsgebäude der MEDIAN-Klinik geeignete Nistmöglichkeiten (s. Anlage 2). Die Mauersegler brüten unter dem Drempele des Nebengebäudes im Bereich des Blockheizwerkes (s. Abb. 6).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Bestandssicherung/Erhalt der Gebäude im südwestlichen UG tritt keine Gefährdung der Arten ein. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Bestandssicherung/Erhalt der Gebäude im südwestlichen UG tritt keine Gefährdung der Arten ein. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Bestandssicherung/Erhalt der Gebäude im südwestlichen UG tritt keine Gefährdung der Arten ein. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch die Bestandssicherung/Erhalt des Gebäudekomplexes im südwestlichen UG, können bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Nutzung des südwestlichen UG nicht signifikant zur bisherigen Nutzung (Blockheizwerk, Verwaltungsgebäude MEDIAN-Klinik) ansteigt.	

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutzstatus:	
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die im UG vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die im UG vorhandenen dichteren Siedlungsgebüsch und -hecken dienen den Arten nachweislich als Brutreviere (siehe Anlage 2).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB}3 Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. A_{AFB}1 Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m². Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen ein Teil der Habitate genannter Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von Sträuchern im Plangebiet begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Zudem erfolgt die Anpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und die Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² in einer Entfernung von etwa 5,8 km.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen ihre Nester jährlich neu an.	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen ein Teil der Habitate genannter Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüsch mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² (A_{AFB1}) in einer Entfernung von etwa 5,8 km begünstigt eine Wiederneuansiedlung der Arten. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden.

Artname: Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Gimpel bevorzugt Nadel- und Mischwälder, Fichtenanpflanzungen, Waldränder aber auch Parks und Gärten, sofern Gebüsche und dichte Hecken vorhanden sind. In M-V wurde der Bestand auf 4.000 - 8.500 Brutpaare geschätzt und wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im UG konnte im Laufe der Brutvogelkartierung 2017 ein Revier des Gimpels im geplanten Baugebiet 1 erfasst werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. A_{AFB1} Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m². Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Bruthabitat des Gimpels dauerhaft verloren. Der Erhalt von gebüschrreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von Sträuchern im Plangebiet begünstigen eine Wiederneueansiedlung. Zudem erfolgt die Anpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und die Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² in einer Entfernung von etwa 5,8 km.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Art legt ihre Nester jährlich neu an. Der Erhalt geeigneter Randstrukturen und die Neuanpflanzung von Sträuchern im Geltungsbereich begünstigt eine Wiederneueansiedlung. Zudem erfolgt die Anpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen und die Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² in einer Entfernung von etwa 5,8 km.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Habitat des Gimpels vorerst dauerhaft verloren. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren in den Randbereichen und die Neuanpflanzung von Sträuchern im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden. Ähnliche Sukzessionsstadien von Biotopen liegen südwestlich und nördlich im räumlichen Verbund vor und können den Verlust des Bruthabitates teilweise kompensieren. Zudem erfolgt die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüsch mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² (A_{AFB1}) in einer Entfernung von etwa 5,8 km.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung einer Bau-/Fällzeitenregelung (V_{AFB2}) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Vorkommende Brutvogelarten finden nach Baufertigstellung und entsprechender Grundstücksbegrünung entsprechende Nistmöglichkeiten, da wichtige Randstrukturen dauerhaft als Brutlebensraum erhalten bleiben und neue Gehölzstrukturen geschaffen werden.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ist im Rahmen des Umweltberichtes die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüsch mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² vorgesehen (A_{AFB1}). Ziel ist es auch den artenschutzfachlichen Ausgleich mit dieser Maßnahme eingriffsnah zu erbringen. Die Maßnahme liegt in einer Entfernung von etwa 5,8 km. Es werden heimische, standortgerechte Straucharten gewählt, welche im Verbund mit der umliegenden Blühwiese eine Neuansiedlung von Brutvogelarten des Halboffenlandes begünstigen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 Anlage eines Amphibienschutzzaunes zum Schutz vor Einwandern in die Baugebiete.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm" LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Baubedingte Gefährdung potentiell wandernder Amphibien im Bereich des temporären Kleingewässer und des Straßengrabens.		
Umfang:	Erschließungsarbeiten		
Maßnahme Anlage eines Amphibienschutzzaunes zum Schutz vor Einwandern in die Baugebiete			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich des B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm"		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	Straßengraben, temporäres Kleingewässer und angrenzende Landlebensräume mit ruderalen Staudenfluren und Gebüsch		
Beschreibung der Maßnahme: Um eine baubedingte Tötung von Tieren zu vermeiden sind der Graben entlang der Planstraße A und die Siedlungshecke mit integriertem temporären Kleingewässer im Norden vor Baubeginn über den Zeitraum der Bauphase durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Die Zäune sind während der Amphibienwanderungen von Ende September bis Anfang November (Abwandern in Winterlebensraum) bzw. Ende Februar bis Ende März (Laichwanderung) zweiwöchig einer Kontrolle zu unterziehen. Ein Einwandern in die Bauflächen kann somit vermieden werden. Die Maßnahme ist durch ein Fachplanungsbüro zu begleiten, das Kontrollergebnis ist zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
		☐ mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☒ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Bad Doberan -Der Bürgermeister- Severinstraße 6 18209 Bad Doberan
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

V_{AFB}2 Bau-/Fällzeitenregelung: Baufeldfreimachung und Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm" LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von vorkommenden Brutvögeln in Gehölzen und Ruderalfluren durch die Fällung von Gehölzen/Beginn Baufeldfreimachung.		
Umfang:	Baufeldfreimachung/Gehölzrodungen des Plangebietes		
Maßnahme	Bauzeitenregelung (s. Beschreibung)		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm"			
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	Teilweise bebautes Plangebiet mit Bestandsgebäuden, Siedlungsgebüsch, -hecken, Ruderalfluren und einem Pappelwäldchen.		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vorkommender Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen, erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.		☐ nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☒ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Bad Doberan -Der Bürgermeister- Severinstraße 6 18209 Bad Doberan
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB})

A_{AFB}1 Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² Fläche.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A _{AFB} 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm" LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von vorkommenden Brutvögeln in Gehölzen und Ruderalfluren durch die Baufeldfreimachung und den dauerhaften Verlust von Bruthabitaten.		
Umfang:	Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachung, Überbauung		
Maßnahme Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen mit Anlage einer Blühwiese			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Stadt Bad Doberan, Gemarkung Bad Doberan, Flur 7, Flurstück 35/52		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland		
Ausgangszustand:	Ackerbrache ohne Magerkeitsanzeiger entlang der Umgehungsstraße am Bollhagener Fließ.		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um den Verlust vorkommender Niststätten geschützter Brutvogelarten im vorhandenen Plangebiet auszugleichen, ist im Rahmen des Umweltberichtes die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen mit Entwicklung einer Blühwiese auf etwa 10.000 m ² vorgesehen. Die Maßnahme liegt in einer Entfernung von etwa 5,8 km. Es werden heimische, standortgerechte Straucharten gewählt, welche im Verbund mit der umliegenden Wiese eine Neuansiedlung von Brutvogelarten des Halboffenlandes begünstigen.			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☒ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden	☐ vermindert		
☒ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ausgleichbar	
☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☒ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Stadt Bad Doberan -Der Bürgermeister- Severinstraße 6 18209 Bad Doberan	
☐ Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
☐ Grunderwerb erforderlich			
☒ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

6 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm" der Stadt Bad Doberan sind Eingriffe in Biotope und Habitatfunktionen verbunden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Doberan ausgewiesenes Gebiet für Grün-, Versorgungs- und Verkehrsflächen. Geplant ist der Rückbau des bestehenden Parkplatzes und die Errichtung eines Parkhauses, die Ausweisung einer Wohnbaufläche sowie von zwei kleinen Flächen zur gewerblichen Nutzung neben der Bestandsicherung. Das Untersuchungsgebiet (UG) für den vorliegenden AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und beträgt somit ca. 4,3 ha.

Der Geltungsbereich ist neben dem vorhandenen Gebäudebestand (Blockheizkraftwerk Stadtwerke, Verwaltungsgebäude MEDIAN-Klinik) durch versiegelte Freiflächen und befestigte Zuwegungen gekennzeichnet. Nicht bebaute Flächen sind mit Gehölzaufwuchs typischer Siedlungsarten bestockt. Ein Pappelbestand südlich des Parkplatzes wird als Wald eingestuft. Nennenswerte alte, höhlenreiche Bäume sind kaum vorhanden.

Mit dem Vorhaben ist die Rodung flächiger und linearer Gehölzstrukturen verbunden. Mit der geplanten Erschließung des Plangebietes entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes wurden von Ende März bis Ende Juli 2017 Kartierungen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung. In Zusammenfassung der Kartierungsergebnisse können die Flächen des UG, bedingt durch die strukturelle Vielfalt, als artenreich umschrieben werden. Brutvögel nutzen insbesondere die mosaikreichen Randbereiche/halboffene Biotope mit dichten Gebüsch und Ruderalfluren. Fledermäuse jagen im UG entlang linearer Gehölzstrukturen und über den Ruderalfluren. Quartiermöglichkeiten sind potenziell im Gebäudekomplex des Blockheizwerkes und dem Verwaltungsgebäude der MEDIAN-Klinik vorhanden. Da der Bestand im Baugebiet gesichert und unverändert bleibt, treten keine Beeinträchtigungen potentiell vorkommender Zwischen- und Sommerquartiere auf. Potentielle Quartiersbäume (Linden entlang der Kühlungsborner Straße) bleiben erhalten.

Das temporäre Kleingewässer im nördlichen Plangebiet als auch der Graben entlang der Planstraße A wird potenziell von Amphibien als Laich-/Sommergewässer genutzt. Um potenzielle Störungen während der Amphibienwanderungen zu vermeiden, sind der Graben entlang der Zufahrtsstraße und die Siedlungshecke mit integriertem temporären Kleingewässer im Norden vor Baubeginn über den Zeitraum der Bauphase durch Amphibienschutzzäune zu sichern. Die Zäune sind während der Amphibienwanderungen von Ende September bis Anfang November (Abwandern in Winterlebensraum) bzw. Ende Februar bis Ende März (Laichwanderung) zweiwöchig einer Kontrolle zu unterziehen (V_{AFB1}).

Nach Kartierung potenzieller Habitatrequisiten der Reptilien konnte das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht bestätigt werden. Eine Gefährdung der lokalen Populationen wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten.

Im Ergebnis der Erfassungen und der Potenzialeinschätzung ist für die vorkommenden Brutvogelarten eine Fäll-/Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen, erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen und der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig sind. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden (V_{AFB2}).

Um den Verlust vorkommender Niststätten geschützter Brutvogelarten im vorhandenen Plangebiet auszugleichen, ist im Rahmen des Umweltberichtes die Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüsch mit Entwicklung einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² vorgesehen. Es werden heimische, standortgerechte Straucharten gewählt, welche im Verbund mit der umliegenden Blühwiese eine Neuansiedlung von Brutvogelarten des Halboffenlandes begünstigen (A_{AFB1}).

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Beseitigung von Gehölz- und Biotopstrukturen effektiv entgegen gewirkt werden. Darüber hinaus sind ähnliche, flächenhafte, Sukzessionsstadien im räumlichen Zusammenhang vorhanden und als Erhalt festzusetzen, die als Ausweichhabitate in Kombination mit den angestrebten Maßnahmen Beeinträchtigungen auf Populationsebene mindern.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.



Legende

Geltungsbereich B-Plan Nr. 33 Stadt Bad Doberan (4,3 ha)

BESTAND

Biotoptypen (nach LUNG 2013)

- AC Acker
- OVV Parkplatz, versiegelte Freifläche
- PEU nicht oder teilversiegelte Freifläche, tlw. mit Spontanvegetation
- RHK Ruderaler Kriechrasen
- WYP Hybridpappelbestand
- OSS Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- PER Artenarmer Zierrasen
- OE Einzel- und Reihenhausbauung
- PZS Sonstige Sport- und Freizeitanlage
- BBG Baumgruppe (Stammumfang > 1 m § 18)
- WB Buchenwald
- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
- BWW Windschutzpflanzung (Pappeln)
- PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
- OCZ Zeilenbebauung
- WVB Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte
- BAA Allee § 18
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
- VGR Rasiges Großseggenried § 20 > 100 m²
- OVU Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
- OVL Straße
- VRL Schilf-Landröhricht § 20 > 100 m²
- BBJ Jüngerer Einzelbaum
- OVE Bahn/Gleisanlage
- OXK Kirche
- SE Nährstoffreiches Stillgewässer § 20
- gesetzlich geschütztes Biotop § 20 NatSchAG M-V
- Angaben Gehölze mit Stammdurchmesser in m

Ah Ahorn
Li Linde
Bi Birke
Ei Eiche

PLANUNG

- Allgemeines Wohngebiet
- Gewerbegebiet
- Sonstiges Sondergebiet (Parkhaus)
- Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Grünflächen
- Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung
- Waldabstand 30 m
- Baugrenze
- Gehölzfällung

Schutzmaßnahmen

- Einzelstammschutz (S 1)
- Schutzzaun an flächigen Gehölzbeständen und geschützten Biotopen durch Bauzaun (S 2)

Vermeidungsmaßnahmen

- V 1 Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen. Oberirdische Teile der Gehölze dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig.
- VAFB1 Anlage eines Amphibienschutzzaunes zum Schutz vor Einwandern in die Baugebiete im Zeitraum von Ende September bis Anfang November sowie Ende Februar bis Ende März. Zweiwöchige Kontrolle der Schutteinrichtung im Zuge der ökologischen Baubegleitung.
- VAFB2 Gehölzfällungen/Baufeldfreimachung sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- AfB1 Neuanpflanzung von dornenreichen Gebüschgruppen mit Anlage einer Blühwiese auf etwa 10.000 m² um den Verlust vorkommender Niststätten geschützter Brutvogelarten im vorhandenen Plangebiet auszugleichen. (s. Karte 2)

Kompensationsmaßnahmen

- Hochstammpflanzung (A 1) (davon 31 Stk. für Baumfällungen im Geltungsbereich)
- Entsiegelung (A 2)

Gestaltungsmaßnahme

- Strauchpflanzung (G 1)

B-Plan-Nr. 33 "Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm" Stadt Bad Doberan (Landkreis Rostock)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bestand und Planung

Fachplaner:



Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhafen

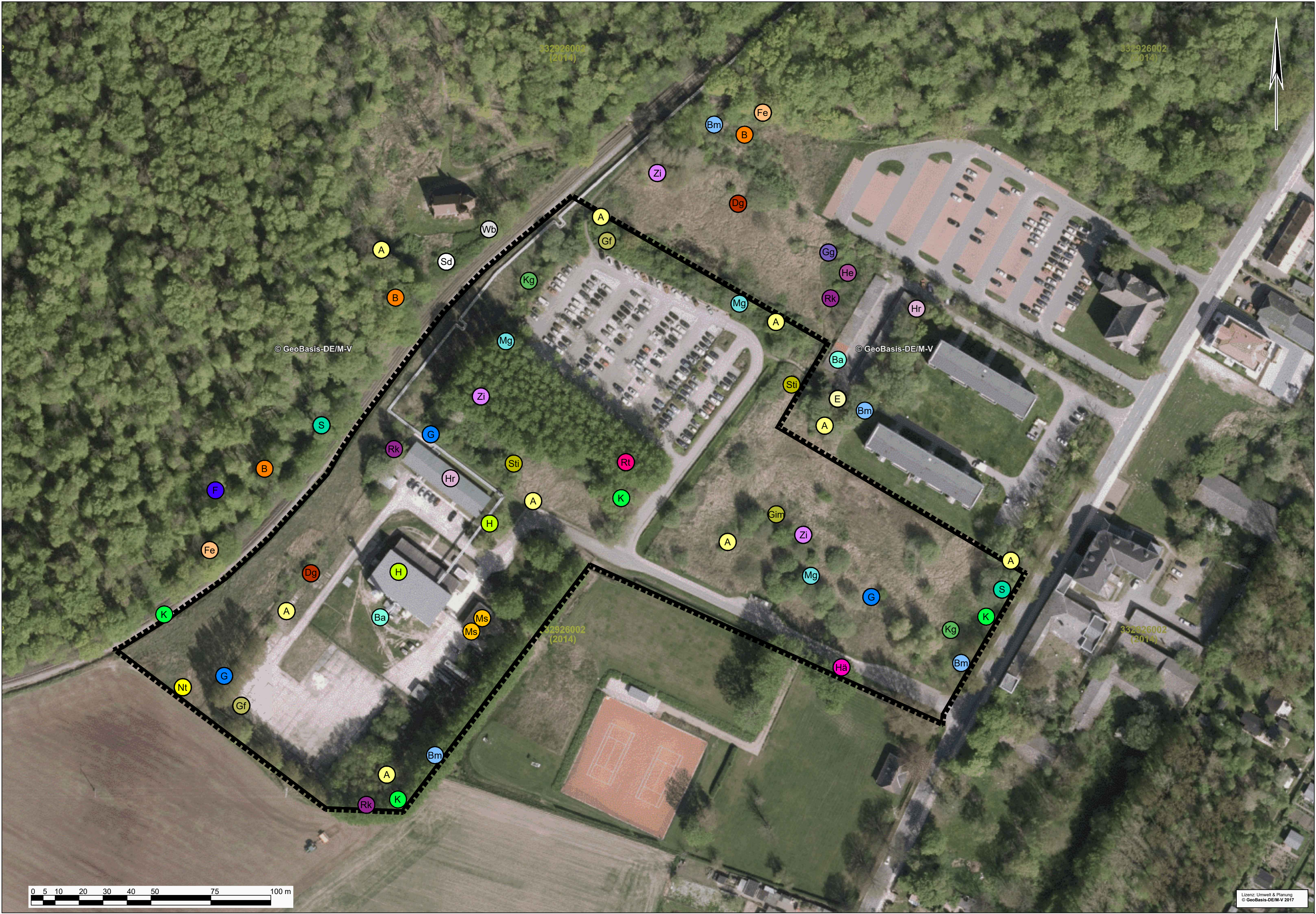
Auftraggeber:

Stadt Bad Doberan
-Der Bürgermeister-
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan



Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 3
Bearbeitung 09/2016 - 07/2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	Karte:
Zeichnung Juli 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	
Prüfung August 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	
Dezember 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	

Maßstab 1 : 1.000



Legende



Geltungsbereich B-Plan Nr. 33 Stadt Doberan
(ca. 4,3 ha)

Brutvogelkartierung (März - Juli 2017)

- A

Amsel (*Turdus merula*)

Rt

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Zi

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ha

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

S

Star (*Sturnus vulgaris*)

Dg

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Gf

Grünfink (*Carduelis chloris*)

B

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

G

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

H

Haussperling (*Passer domesticus*)

K

Kohlmeise (*Parus major*)

Sd

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Mg

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Bm

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- F

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Ba

Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Fe

Feldsperling (*Passer montanus*)
- Sti

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- E

Elster (*Pica pica*)
- Gg

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Kg

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Hr

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Gim

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- He

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Ms

Mauersegler (*Apus apus*)
- Nt

Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Wb

Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Rk

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

B-Plan-Nr. 33
"Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm"
Stadt Bad Doberan
(Landkreis Rostock)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Brutvögel

Fachplaner:

Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

Auftraggeber:

Stadt Bad Doberan
-Der Bürgermeister-
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Datum:

09/2016 - 07/2017

Name:

Brit Schoppmeyer

Zeichnung

Juli 2017

Name:

Brit Schoppmeyer

Prüfung

August 2017

Name:

Brit Schoppmeyer

Dezember 2017

Name:

Brit Schoppmeyer

Maßstab

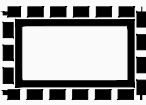
1 : 1.000

Anzahl der Karten: 3
Karte:

2



Legende

 Geltungsbereich B-Plan Nr. 33 Stadt Doberan
(ca. 4,3 ha)

Fledermauskartierung (Mai - Juli 2017)

 HB Horchbox
14.07.2017 und 15.07.2017

HB 1 410 Kontakte
HB 2 348 Kontakte

 Jagdlinien Fledermäuse

B-Plan-Nr. 33
"Wohnbebauung und Stellplatzanlage in Heiligendamm"
Stadt Bad Doberan
(Landkreis Rostock)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fledermäuse

Fachplaner:



Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

Auftraggeber:

Stadt Bad Doberan
-Der Bürgermeister-
Severinstraße 6
18209 Bad Doberan



Bearbeitung	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 3 Karte:
Zeichnung	09/2016 - 07/2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	
Prüfung	Juli 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	
	August 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	
	Dezember 2017	Babette Lebahn	Brit Schoppmeyer	

Maßstab 1 : 1.000